



## 21. Info-Brief

29.07.2016

### Neue Projekte, neues EEG

Liebe Genossinnen und Genossen,

Wie Ihr vielleicht der Presse schon entnommen habt, ist das neu EEG 2017 beschlossen worden. Und wie immer gibt es keine grundlegenden Verbesserungen für die Bürgerenergiebewende, sondern eine Verlangsamung des Ausbaus, was die Ausbauziele, insbesondere aber die Klimaziele von Paris, zur Farce werden lässt. Einige größere Einschnitte konnten durch die Förderverbände erneuerbarer Energie abgedämpft werden. Aber, wir stemmen uns mit den anderen Bürgergenossenschaften dagegen!

### AGORA:

Das Projekt mit der Darmstädter Wohnungsbaugenossenschaft AGORA nimmt nun Fahrt auf. Wir sind mit deren Vorstand im Austausch und streben an, auf den vier Häusern, die AGORA am Ostbahnhof baut, bis zum Ende des Jahres PV-Anlagen zu installieren.

Hierbei handelt es sich um ein Projekt mit 99,9KW Einspeisung und etwa 110KW max Leistung. Die Bewohner der Gebäude möchten wir natürlich möglichst als Stromkunden gewinnen. Auch dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit AGORA angestrebt.

In einem gesonderten Schreiben werden wir frühzeitig die Beteiligungsmöglichkeiten bei diesem Projekt bewerben.

### Nahwärme:

Bei einem weiteren in Planung befindlichen Projekt geht es um die Versorgung von ca. 25 Wohneinheiten mit Nahwärme. Wir werden weiter darüber berichten, wenn es sich konkretisieren sollte.

### Unser Bürgerstrom:

**Wir konnten den 50. Stromkunden begrüßen und freuen uns, dass bisher alles reibungslos geklappt hat. Vielen Dank an alle Mitmacher und euer Vertrauen!**

Es ist uns aufgefallen, dass viele unserer Stromwechsler aus wirklich sehr teuren „Alttarifen“ kamen. Wir möchten Euch gerne ein Vergleichsangebot, selbstverständlich unverbindlich, zu eurem Anbieter machen. Wenn ihr uns **Euren Jahresverbrauch** und **Eure Postleitzahl** zumailt, werden wir Euch umgehend ein Vergleichsangebot mit unserem Ökostrom zusenden.

Ein Wechsel ist denkbar einfach:

Ihr unterschreibt das Antragsformular – wir erledigen die Kündigung beim alten Stromlieferant

Wir haben uns natürlich auch Gedanken darüber gemacht dass viele von uns Kunden bei einem Öko-Stromlieferanten sind und daher keinen Anlass sehen zu kündigen. Hier sind wir der Meinung, dass auch den größeren Öko-Stromlieferanten ein paar Kunden weniger nichts schaden. Den Bürgerwerken (ein Zusammenschluß von Energiegenossenschaften) bringt jeder einzelne Kunde mehr dem Ziel der dezentralen Stromversorgung etwas näher.

Um Euch die mögliche Entscheidung vielleicht ein bisschen zu erleichtern, bekommt jeder neue Kunde, 2 LED Filament Birnen vom 6W Leistung, (Wert ca. 17,-€) entspricht der Helligkeit eines 60W Leuchtmittels und sehen durch die Fadenförmigen LEDs fast 100% wie die alten Glühbirnen aus

Bitte zusenden unter [pitmaier2@web.de](mailto:pitmaier2@web.de)

Herzliche Grüße Peter Maier

## **Für Interessierte des neuen EEG 2017**

### **1. Solarenergie**

Die Bagatellgrenze für die Ausschreibung liegt bei 750 kW installierter Leistung. D.h. alle Wind- und Solaranlagen (Dach- und Freiflächenanlagen, insbesondere auf baulichen Anlagen) mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW erhalten weiterhin (oder wieder) eine EEG-Vergütung oder Marktprämie (§ 22 Abs. 2, 3 EEG 2017). Für alle größeren Anlagen muss ein Preis über die Ausschreibungen gesichert werden. Der Bau von Solaranlagen auf Basis einer EEG-Vergütung könnte zukünftig wieder interessanter werden, weil der atmende Deckel in § 49 Abs. 3 EEG 2017 angepasst wurde. Bei zu wenig Solarzubau (in den letzten 12 Monaten lag der Ausbau bei etwa 1,5 GW) soll demnach die EEG-Vergütung zukünftig wieder schneller ansteigen. Das Ausschreibungsvolumen für die Solarenergie wird auf 600 MW im Jahr erhöht (§ 28 Abs. 2 EEG 2017). Kurzfristig ist noch eine Verordnungsermächtigung für Mieterstrom- und Mitgliederversorgungsmodelle in das EEG 2017 aufgenommen worden (§ 95 Nr. 2 EEG 2017). Demnach sollen Solaranlagenbetreiber eine verringerte EEG-Umlage zahlen müssen, wenn sich die Anlage auf oder in einem Wohngebäude (§ 3 Nr. 50 EEG 2017) befindet und der Strom innerhalb des Gebäudes an einen Dritten geliefert wird. Nun muss die Bundesregierung nur noch eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Die genossenschaftlichen Akteure & Vertreter haben sich mehrfach für Erleichterungen in diesem für die Energiewende in der Stadt so wichtigen Bereich ausgesprochen, zuletzt die Bundesgeschäftsstelle in der Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags am 4. Juli 2016 als Sachverständiger.

### **2. Windenergie an Land**

In § 3 Nr. 15 EEG 2017 wird der Begriff Bürgerenergiegesellschaft legal definiert. Damit enthält das EEG zum ersten Mal eine Definition von Bürgerenergieakteuren, die auch die Energiegenossenschaften mit einschließt. Diese Definition umfasst schließlich auch Dachgenossenschaften, was insbesondere den Bemühungen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften im Gesetzgebungsprozess zu verdanken ist. Auch für Dachgenossenschaften gilt die Wettbewerbsregel für Windausschreibungen gemäß § 36g EEG 2017: Bürgerenergiegesellschaften können bereits an einer Windausschreibungen teilnehmen, wenn sie eine Fläche gesichert und ein Windgutachten haben. Alle anderen müssen ihr Projekt bis zur Bundesimmissionsschutzgenehmigung entwickeln. Wenn Bürgerenergiegesellschaften einen Zuschlag erhalten, wird ihnen anschließend der höchste noch bezuschlagte Gebotspreis in der jeweiligen Ausschreibungsrunde zugewiesen. Den höchsten noch bezuschlagten Gebotspreis erhalten sie auch, wenn sie wie alle anderen nach Erhalt der Bundesimmissionsschutzgenehmigung regulär an der Ausschreibung teilnehmen. Die Bundesländer haben laut Gesetz zudem nun die Möglichkeit, weitere Regelungen zur Bürgerbeteiligung zu erlassen.

### **5. Resümee**

Die Veränderungen im Bereich der Solarenergie werden von den genossenschaftlichen Akteuren und Vertretern begrüßt. Erfreulich ist außerdem, dass die Bürgerenergieakteure und insbesondere die Energiegenossenschaften mit einer eigenen Legaldefinition im Gesetz besonders hervorgehoben werden. Es wird sich zeigen, ob die Bürgerenergieregulierung bei Windausschreibungen auch tatsächlich eine Chancengleichheit zwischen Energiegenossenschaften und großen Marktakteuren bei Windausschreibungen herstellt. Auch die Regelungen zur Ausschreibung von Bestandsbiomasseanlagen werden zeigen müssen, ob damit der Weiterbetrieb wirtschaftlich möglich ist. Da Biogasanlagen oftmals die Hauptwärmequelle von genossenschaftlichen Nahwärmenetzen sind, werden wir hier die Entwicklung intensiv weiterverfolgen.